

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein  
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Planungsbüro Ostholstein

Tremskamp 24  
23611 Bad Schwartau

Obere Denkmalschutzbehörde  
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: 17.05.2024/  
Mein Zeichen: Ahrensbök-Fplanänd35-Bplan85/  
Meine Nachricht vom: 31.08.2022, 20.12.2023/

@alsh.landsh.de  
Telefon: 04621 387-  
Telefax: 04621 387-

Schleswig, den 17.05.2024

**Gemeinde Ahrensbök:**

**35. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 85 für ein Gebiet in der Gemarkung Schwochel südlich der Ortschaft Schwochel  
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte ,

die Belange des archäologischen Denkmalschutzes werden in der Begründung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes und in der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 85 der Gemeinde Ahrensbök korrekt berücksichtigt. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Mit freundlichen Grüßen



# Wasser- und Bodenverband Schwartau

Der Vorstand

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

WBV Schwartau · Oberonstr. 1 · 23701 Eutin

Planungsbüro Ostholstein  
Tremskamp 24  
23611 Bad Schwartau

Geschäftsführung:  
Wasser- und Bodenverband  
Ostholstein

Auskunft erteilt:  
Telefon: 04521 70690-  
E-Mail: @wbv-oh.de

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	Datum
	16.05.2024	001-067.2	21. Mai 2024

**Gemeinde Ahrensbök 35. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 85 für ein Gebiet in der Gemarkung Schwochel südlich der Ortschaft Schwochel  
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte

wie bereits im Rahmen der vorangegangenen Beteiligungen mitgeteilt, ist der Wasser- und Bodenverband Schwartau von der Planung betroffen. Im Pangebiet verläuft das offene und teilweise verrohrte Gewässer 1.10.11.4 und das verrohrte Gewässer 1.23.9. Gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Schwartau gilt bei verrohrten Gewässern und Rohrleitungen ein Geländestreifen von 6,00 m Breite nach jeder Seite der Rohrleitungsachse, bei offenen Gewässern ein Geländestreifen von 5,00 m Breite beidseitig ab der oberen Böschungskante als Verfügungstreifen. Dieser Verfügungstreifen ist von jeglichen baulichen Anlagen (wie z.B. Modulen, Fundamenten und Einfriedigungen und Anpflanzungen) frei zu halten.

Ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 07.09.2022 fordern wir aufgrund der Tiefenlage des verrohrten Gewässers 1.10.11.4 einen Verfügungstreifen von 12 m zu jeder Seite der Rohrleitungsachse. Dies ist zwingend notwendig um Unterhaltungs- bzw. Instandsetzungsarbeiten an der Rohrleitung durchführen zu können. **In der Plandarstellung vom 15.04.2024 sind die 12 m Verfügungstreifen zu jeder Seite der Rohrleitungsachse nicht dargestellt. Seitens des Wasser- und Bodenverbandes Schwartau wird gefordert, den Verfügungstreifen gemäß unserer Vorgaben einzuhalten und darzustellen.**

Im Bereich des Gewässers 1.10.11.4, Station ca. 3+080 bis 3+171 sind Maßnahmen zu ergreifen, die einen direkten Eintrag von Niederschlagswasser in den offenen Gewässerverlauf vermeiden.

Die jederzeitige Erreichbarkeit der Gewässer und Rohrleitungen muss für die Unterhaltung, Reparatur, Spülung oder Erneuerung über eine an das öffentliche Wegenetz

angeschlossene Zuwegung zu jedem Abschnitt der Gewässer und Rohrleitungen gewährleistet sein. Hierzu sind zugunsten des Wasser- und Bodenverbandes Schwartau Fahr- und Leitungsrechte im B-Plan festzusetzen. Diese Voraussetzungen gelten auch für Verbandsgewässer und Rohrleitungen im Bereich künftiger Grünflächen. Eventuelle Erschwernisse sind vom Verursacher zu übernehmen.

Hinweis:

Sollten Gewässer oder Rohrleitungen gekreuzt werden, ist hierfür eine wasserrechtliche Genehmigung bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Ostholstein zu beantragen. Diese Kreuzungen mit Versorgungsleitungen sind grundsätzlich mit einem Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m zur Rohrleitungs- bzw. Grabensohle auszuführen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Planungsbüro Ostholstein

Tremskamp 24

23611 Bad Schwartau

Billstraße 82  
20539 Hamburg  
Kontakt:  
Telefon: 040 42846-  
dataportdigitalfunkauskunftbossh@dataport.de

Abteilung: Geo Services

Hamburg, 22.05.2024

## **Gemeinde Ahrensböök**

### **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 85 / 35. Änderung des Flächennutzungsplanes**

#### **hier: Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB**

Sehr geehrte  
Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 17.05.2024 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 85 und der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ahrensböök für ein Gebiet in der „Gemarkung Schwochel südlich der Ortschaft Schwochel für Solar-Freiflächenanlagen“.

Dataport betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu dem neben Leitungstrassen im Erdreich seit kurzem auch Richtfunkverbindungen gehören. Diese Aufgabe wurde uns vom Landespolizeiamt übertragen.

Aufgrund der mir vorliegenden Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass **eine unserer Richtfunkverbindungen durch das Plangebiet verläuft.**

Die Richtfunktrasse verläuft zwischen den Punkten:

601909,69 / 5985651,64 (ETRS89), Antennenhöhe 47,00 m

611648,63 / 5981663,71 (ETRS89), Antennenhöhe 40,50 m

Zu allen Seiten der Richtfunkverbindung ist ein Schutzabstand von mindestens 30 m zu Bauwerken/baulichen Anlagen/Windkraftanlagen freizuhalten.

Im vorliegenden Fall, sind nach Prüfung durch unseren zuständigen Fachbereich, **keine Beeinträchtigungen** der Dataport-Richtfunktrasse zu erwarten.

...

Für weitere fachliche Fragen steht Ihnen mein Kollege  
(Konzeption und Netzdesign) zur Verfügung.

(0431-3295 , Fachbereich

Mit freundlichen Grüßen

— -Dataport Planwerkauskunft-



Deutsche Telekom Technik GmbH  
Fackenburger Allee 31b, 23554 Lübeck

## Planungsbüro Ostholstein

Tremskamp 24  
23611 Bad Schwartau

| PTI 11, B1 Lübeck

+49 451 488- | @telekom.de

**23. Mai 2024 | GEMEINDE AHRENSBÖK - Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 85 und der 35.  
Flächennutzungsplanänderung**

hier: Stellungnahme Vorgangsnr.: 7220988 005+006

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.

Freundliche Grüße  
i. A.

i A

Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung  
Robert-Schade-Straße 24 | 23701 Eutin

Planungsbüro Ostholstein  
Tremskamp 24  
23611 Bad Schwartau

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: **UV-43763/2024**/  
Meine Nachricht vom: /

@llnl.landsh.de  
Telefon: 04521-792  
Telefax: 0431-988/6458

27.05.2024

## **GEMEINDE AHRENSBÖK:**

### **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 85 und der 35. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Ahrensböök für ein Gebiet in der Gemarkung Schwochel südlich der Ortschaft Schwochel für Solar-Freiflächenanlagen**

Sehr geehrte

die vorgelegten Bauleitplanungen haben das Ziel für eine südlich von Schwochel in der Gemeinde Ahrensböök gelegene Fläche das Baurecht für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen.

Das gesamte Gebiet hat eine Größe von 84,19 ha, für die Solaranlagen ist ein Flächenanteil von 88,1 % = 74,19 ha vorgesehen.

Die Belange der Forstbehörde sind bis auf eine Ausnahme berücksichtigt worden.

Im bzw. angrenzend am Plangebiet befinden sich vier kleinere Waldflächen, der 30 Meter breite Waldschutzstreifen gem. § 24 Landeswaldgesetz (LWaldG) ist entsprechend in der Planzeichnung zum B-Plan dargestellt.

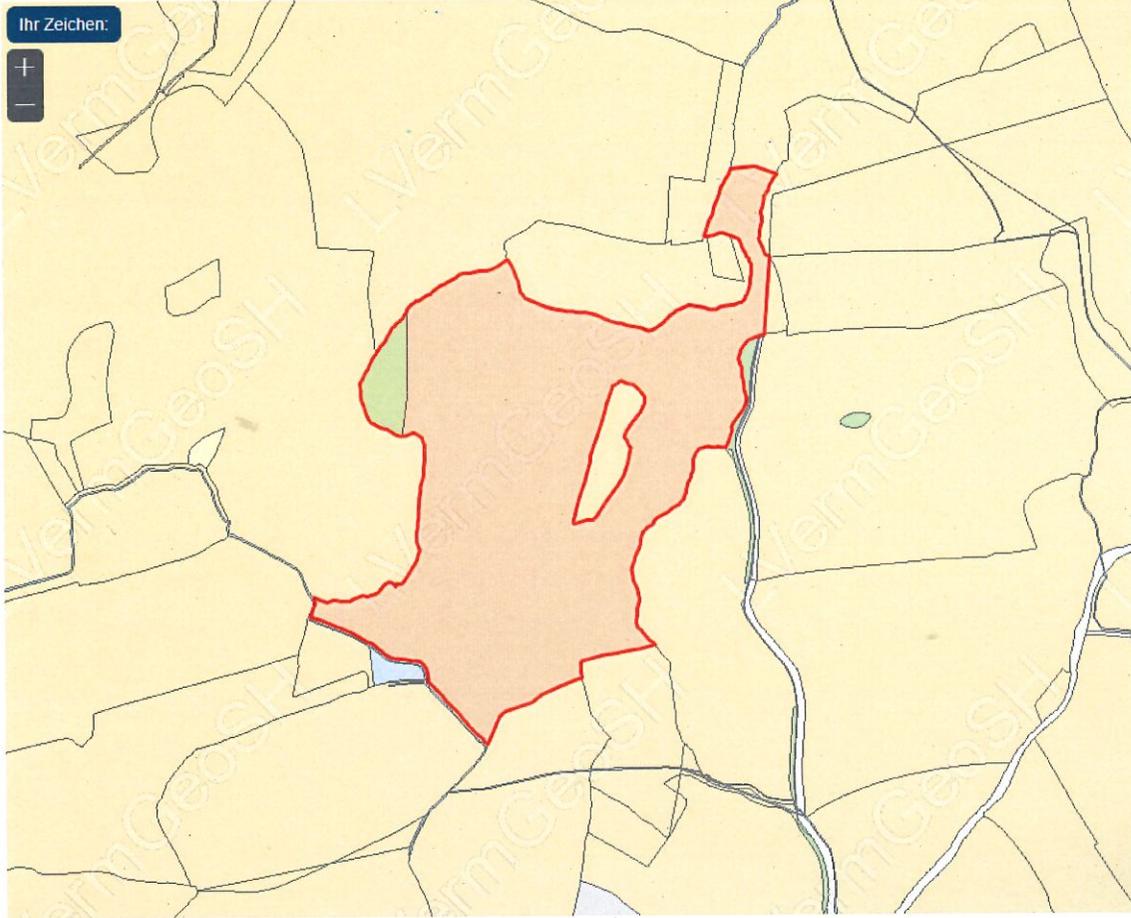
Eine kleinere Waldfläche liegt innerhalb einer Grünfläche, hier ist keine Errichtung von Solaranlagen geplant, somit entfällt auch die Darstellung des Waldschutzstreifens.

Östlich angrenzend an das Sondergebiet befindet sich eine Waldfläche in der Gemarkung Böbs, Flur 3, Flurstück 1 aus 2 mit einer Größe von 4509 m<sup>2</sup>. Ein Lageplan ist beigelegt.

Der Waldschutzstreifen gem. § 24 LWaldG ragt in die Sonderfläche hinein und ist entsprechend darzustellen und von baulichen Anlagen wie Einzäunungen oder Solarmodulen freizuhalten. Eine entsprechende Darstellung ist in den Planzeichnungen bisher nicht vorgenommen worden. Es wird um Ergänzung gebeten.

Hinsichtlich der jagdlichen Nutzung und dem Fortbestand bzw. dem Untergang von Jagdbezirken ist nach meiner Auffassung die Jagdgenossenschaft zu beteiligen und um Stellungnahme zu bitten. Ich gehe davon aus, dass dieser Aspekt Berücksichtigung findet.

Mit freundlichen Grüßen



Information zum Flurstück 010510-003-00001/0002

Regierungsbezirk	null	Gemarkung	Böbs
Kreis	Ostholstein	Flur	3
Gemeinde	Ahrensböök	Flurstücksnr.	1/2
Lage	Woltersweden		
Fläche	136 605 m <sup>2</sup>	letzte Fortführung	15.05.2024
Anlassart	Teilung		

**Tatsächliche Nutzung**

4 509 m <sup>2</sup>	Wald/Laub- und Nadelholz
132 096 m <sup>2</sup>	Landwirtschaft/Ackerland

[Bodenschätzung](#)

[Eigentümer/Berechtigte](#)

[Information zur Historie](#)

Schlüssel anzeigen

Hinweis: Die auf dieser Seite dargestellten Informationen haben lediglich informativen Charakter und stellen inhaltlich und formal keinen amtlichen Nachweis dar.



**BUNDESWEHR**

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Planungsbüro Ostholstein  
Tremskamp 24  
23611 Bad Schwartau

**Nur per E-Mail: [verfahren@ploh.de](mailto:verfahren@ploh.de)**

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 / I-0817-24-BBP		0228 5504-	<a href="mailto:baludbwtoeb@bundeswehr.org">baludbwtoeb@bundeswehr.org</a>	03.06.2024

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

hier: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 85

Bezug: Ihr Schreiben vom 17.05.2024 - Ihr Zeichen: E-Mail vom 17.05.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



BUNDESAMT FÜR  
INFRASTRUKTUR,  
UMWELTSCHUTZ UND  
DIENSTLEISTUNGEN DER  
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200  
53123 Bonn  
Postfach 29 63  
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-0  
Fax + 49 (0) 228 550489-5763  
[WWW.BUNDESWEHR.DE](http://WWW.BUNDESWEHR.DE)

**Allgemeine Information:**

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail /Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

*Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.*

INFRASTRUKTUR



**BUNDESWEHR**

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Planungsbüro Ostholstein  
Tremkamp 24  
23611 Bad Schwartau

**Nur per E-Mail: [verfahren@ploh.de](mailto:verfahren@ploh.de)**

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 / I-0816-24-FNP		0228 5504-	<a href="mailto:baludbwtoeb@bundeswehr.org">baludbwtoeb@bundeswehr.org</a>	03.06.2024

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

hier: 35. Flächennutzungsplanänderung

Bezug: Ihr Schreiben vom 16.05.2024 - Ihr Zeichen: E-Mail vom 17.05.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



BUNDESAMT FÜR  
INFRASTRUKTUR,  
UMWELTSCHUTZ UND  
DIENSTLEISTUNGEN DER  
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200  
53123 Bonn  
Postfach 29 63  
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-0  
Fax + 49 (0) 228 550489-5763  
[WWW.BUNDESWEHR.DE](http://WWW.BUNDESWEHR.DE)

**Allgemeine Information:**

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail /Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

*Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.*

INFRASTRUKTUR

**Von:** [Koordinationsanfrage Vodafone DE](#)  
**An:** [Planungsbuero Ostholstein](#)  
**Betreff:** Stellungnahme S01373229, VF und VDG, Gemeinde Ahrensböök, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 85  
**Datum:** Montag, 17. Juni 2024 15:16:24

---

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH  
Amsinckstr. 59 \* 20097 Hamburg

Planungsbüro Ostholstein - Verfahren  
Tremskamp 24  
23611 Bad Schwartau

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01373229  
E-Mail: TDRB-N.Hamburg@vodafone.com  
Datum: 17.06.2024  
Gemeinde Ahrensböök, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 85

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 17.05.2024.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße  
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

**Von:** [Koordinationsanfrage Vodafone DE](#)  
**An:** [Planungsbuero Ostholstein](#)  
**Betreff:** Stellungnahme S01373224, VF und VDG, Gemeinde Ahrensböök, 35. Flächennutzungsplanänderung  
**Datum:** Montag, 17. Juni 2024 15:16:20

---

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH  
Amsinckstr. 59 \* 20097 Hamburg

Planungsbüro Ostholstein - Verfahren  
Tremskamp 24  
23611 Bad Schwartau

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01373224  
E-Mail: TDRB-N.Hamburg@vodafone.com  
Datum: 17.06.2024  
Gemeinde Ahrensböök, 35. Flächennutzungsplanänderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 17.05.2024.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße  
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

## AG-29

### Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein

Landesnaturschutzverband - AG Geobotanik - Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft

Landesanglerverband - Landesjagdverband - Schleswig-Holsteinischer Heimatbund

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Schutzstation Wattenmeer - Verein Jordsand

---

Tel.: 0431/93027, Fax: 0431/92047, eMail: AG-29@Inv-sh.de, Internet: www.LNV-SH.de

AG-29, Burgstraße 4, D-24103 Kiel

Planungsbüro Ostholstein

Tremskamp 24

23611 Bad Schwartau

Ihr Zeichen / vom

16.05.2024

Unser Zeichen / vom

Vo / 558\_559 / 2024

Kiel, den 19.06.2024

### **Bebauungsplan Nr. 85 und 35. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ahrensbök südlich der Ortschaft Schwochel**

*Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB*

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannten Planungen, zu denen die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände wie folgt Stellung nehmen.

#### **1**

Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) nehmen immer mehr Fläche in Schleswig-Holstein ein. Um die Ziele der Landesregierung einzuhalten, muss sich diese in den nächsten fünf Jahren mindestens verdreifachen. Daher gewinnt eine möglichst umweltgerechte Gestaltung zunehmend an Bedeutung. Wir halten ein langjähriges Monitoring für erforderlich, um die ökologischen Entwicklungen des Plangebietes und der Ausgleichsflächen zu verfolgen. Damit Maßnahmen bei zukünftigen Anlagen angepasst werden können, sollen die Ergebnisse zugänglich gemacht werden.

#### **2**

Laut des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wurden aktuelle Empfehlungen des Landesjagdverbandes bei der Planung berücksichtigt. Da dies allerdings nur unzureichend der Fall ist, verweisen wir zur landschafts- und wildtiergerechten Gestaltung von PV-FFA nochmals auf die Empfehlungen des Landesjagdverbandes aus dem Jahr 2022 ([http://ljbv-sh.de/wp-content/uploads/LJBV\\_SH\\_Solarenergie-wildtierfreundlich-planen.pdf](http://ljbv-sh.de/wp-content/uploads/LJBV_SH_Solarenergie-wildtierfreundlich-planen.pdf)), damit diese in Gänze in die Planung einfließen können.

### 3

Bei den Kompensationsmaßnahmen werden *Heckenanpflanzungen* und *Schutzstreifen Hecken* unterschieden. Hierbei wird lediglich ersteres definiert, da aber vor allem *Schutzstreifen Hecken* das Planungsgebiet umsäumen, bleibt zu klären inwiefern sich diese Hecken unterscheiden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



E-Mail: [verfahren@ploh.de](mailto:verfahren@ploh.de)  
Planungsbüro Ostholstein

Tremskamp 24  
23611 Bad Schwartau

**Der Landrat**

**Fachdienst Regionale Planung  
Bauleitplanung / TÖB-Stelle**

**Geschäftszeichen**  
TÖB 24088 + 24089

**Auskunft erteilt**

**Telefon** 04521-788-  
**Fax** 04521-788-  
**E-Mail** @kreis-oh.de

**Datum**  
19.06.2024

### **GEMEINDE AHRENSBÖK:**

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 85 und der 35. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Ahrensbök für ein Gebiet in der Gemarkung Schwochel südlich der Ortschaft Schwochel für Solar-Freiflächenanlagen  
Ihr Schreiben vom 16.05.2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Planungen wurden nachstehende Fachbehörden des Kreises beteiligt:

- Bauleitplanung
- Naturschutz
- Boden-, Grundwasser- und Gewässerschutz
- Abfall
- Bauordnung einschließlich Brandschutz
- Untere Jagdbehörde

**Nachfolgend aufgeführte Fachdienste bitten um Berücksichtigung ihrer Belange:**

### **Bauleitplanung**

#### **Ortsplanung und Planungsrecht**

Ich weise darauf hin, dass der Bebauungsplan nicht erkennbar die im Blendgutachten geforderten geeigneten Maßnahmen festsetzt, um die – gemäß Blendgutachten - im relevanten und kritischen Sichtbereich der Fahrzeugführer zu erwartende Blendwirkung auf der Straße „Schwochel“ auf ein vertretbares Maß zu reduzieren, S. Blendgutachten, S.5 Pkt, 3 Zusammenfassung der Ergebnisse („Auf der Straße „Schwochel“ sind Blendwirkungen im relevanten und kritischen Sichtbereich der Fahrzeugführer zu erwarten. In Abstimmung mit der Gemeinde

**Adresse**  
Kreis Ostholstein  
Fachdienst Bauordnung  
Lübecker Str. 41  
23701 Eutin

**Kontakt**  
Telefon: +49 4521 788-0  
Telefax: +49 4521 788-597  
E.-Mai: [bauamt@kreis-oh.de](mailto:bauamt@kreis-oh.de)  
Internet: [www.kreis-oh.de](http://www.kreis-oh.de)

**Öffnungszeiten**  
Mi. 13.30 – 16.00 Uhr  
Fr. 8.00 – 12.30 Uhr  
oder nach Vereinbarung

**Bankverbindung**  
Sparkasse Holstein  
IBAN: DE 77 2135 2240 0000 0074 01  
BIC: NOLADE21HOL

*werden diesbezüglich noch geeignete Maßnahmen festgelegt, um die Blendwirkungen auf ein vertretbares Maß zu reduzieren.“)*

## **Naturschutz**

Es wird auf die im Rahmen des frühzeitigen und regulären Beteiligungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen verwiesen. Diese sind weiterhin zu beachten.

### Landschaftsplanung

Es wird auf die im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens abgegebene Stellungnahme verwiesen.

### Artenschutz

Der Artenschutzfachbeitrag wurde mit eingereicht. Im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages wurden Maßnahmen vorgegeben, die sich nicht in den Festsetzungen des Bebauungsplanes wiederfinden und auch nicht (sofern nicht festsetzbar) bei den Hinweisen aufgenommen wurden. Es ist auf den ersten Blick nicht erkennbar, welche Artenschutzmaßnahmen ergriffen werden müssen. Weiterhin liegt kein Nachweis für die Sicherung des Feldlerchenausgleichs und des weiteren Ausgleichs vor. Der Artenschutz ist damit (noch) nicht gesichert.

Die Maßnahmen sind zum nächsten Verfahrensschritt festzusetzen und sichtbar auf dem Plan zu integrieren (per Festsetzung oder Hinweis oder ggf. auch zeichnerisch). Außerdem ist ein Nachweis für den Ausgleich zu erbringen (vertragliche Vereinbarung). Ebenso muss sichergestellt sein, dass die Ausgleichsfläche auch entsprechend den Vorgaben aus dem Artenschutzfachbericht bewirtschaftet wird. Es fehlt die Ausweisung der im Artenschutzfachbeitrag genannten Tabuflächen.

### Geschützte Biotop

Es ist nicht zu erkennen, wann es sich um einen Knick handelt und wann nicht. Bei mehreren Knickstrukturen fehlt die Darstellung, dass es sich hierbei um ein geschütztes Biotop handelt. Hier sind vor allem die Bereiche im Osten, Westen und Süden genannt. In den Bereichen, wo es dargestellt ist, ist es schwer zu erkennen. Dies ist zum nächsten Verfahrensschritt nachvollziehbar darzustellen.

In der Begründung wird einerseits geschrieben, dass keine Knickbeseitigungen geplant sind, andererseits wird beschrieben, dass Knickabschnitte aufgeweitet werden müssen für die Zufahrt. Der Planzeichnung sind entsprechende Bereiche nicht zu entnehmen. Ebenfalls ist kein Ausgleich dafür thematisiert worden. Dieser Sachverhalt ist zum nächsten Verfahrensschritt zu konkretisieren. Eine Ausnahme vom Biotopschutz kann aufgrund fehlender Informationen derzeit nicht in Aussicht gestellt werden.

Die Schutzstreifen sind nicht zwischen Knickschutz und anderen Schutzstreifen unterteilt. Die textliche Festsetzung Nr. 3(4) bezieht sich jedoch auf Knickschutzstreifen. Dies ist zu ergänzen. Ebenfalls ist zu ergänzen, dass dort die Lagerung von Materialien jeglicher Art sowie Abgrabungen und Aufschüttungen unzulässig sind. Es ist außerdem nicht nachvollziehbar, wie breit diese Streifen sind. Dies ist textlich nicht festgesetzt, ebenfalls ist es der Planzeichnung nicht zu entnehmen. Die Knickbreiten sind auch nicht nachvollziehbar. Hier sollte eine Vermaßung zur besseren Nachvollziehbarkeit ergänzt werden.

Der Wald zwischen TB 5 und 6 ist als gesetzlich geschütztes Biotop kartiert und als solches auch entsprechend festzusetzen. In der Tabelle auf S. 18 der Begründung ist dieser ebenfalls zu nennen.

#### Bestandserfassung/Bilanzierung/Kompensation

Die Flächen, die für die Kompensation genutzt werden sollen (S. 58 ff. der Begründung), sind entsprechend als solche in der Planzeichnung zu kennzeichnen. In der textlichen Festsetzung zu diesen Flächen sind die entsprechenden Entwicklungs- und Nutzungsmöglichkeiten aufzunehmen, bzw. darauf hinzuweisen, wo diese zu finden sind.

Bei der Festsetzung Nr. 3 (3) ist die Festsetzung um die verpflichtende Verwendung von gebietseigenen Gehölzen (Vorkommensgebiet 1 „Nordwestdeutsches Tiefland“) zu ergänzen. Die Kontrolle des Anwuchses ist ebenfalls sicherzustellen. Die Festsetzung Nr. 3 (5) ist hinsichtlich der zu nutzenden Saatmischungen zu ergänzen (gebietseigenes Saatgut, Gebiet 3 „Nordostdeutsches Tiefland“). Dieser Sachverhalt wurde zwar richtig in die Begründung übernommen, muss sich aber auch in der dazugehörigen Festsetzung wiederfinden.

Die im Rahmen der Biotoptypenkartierung vom 05.10.2022 erfassten Bereiche Nr. 5 und 6 sowie Nr. 10 sind zu erhalten und nicht mit Anlagen zu überstellen.

Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf S. 58 der Begründung sind festzusetzen oder - sofern eine Festsetzung nicht möglich ist - mindestens als Hinweise unterhalb der textlichen Festsetzungen aufzunehmen.

Gem. Begründung sind Wildkorridore vorgesehen. Diese sind jedoch nicht festgesetzt. Es wird auf die Stellungnahme, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegeben wurde, verwiesen.

Die Ausgleichsberechnung ist nicht ganz nachvollziehbar. Es ist festgesetzt, wieviel Fläche pro SO mit Photovoltaikanlagen max. überstellt werden darf. Es ist jedoch nicht ersichtlich, ob hier auch die entsprechenden Zuwegungen und Nebenanlagen inbegriffen sind. Dieser Sachverhalt ist zu konkretisieren und ggf. die Fläche nachzubilanzieren. Dies ist zu konkretisieren.

Es gibt keine Vorgaben hinsichtlich der Überbauung der Fläche für Versorgungsanlagen. Dies ist nachzuholen und bei der Ausgleichsberechnung entsprechend zu berücksichtigen.

In der Begründung wird von Teilversiegelungen gesprochen. Eine textliche Festsetzung dazu gibt es aber nicht. Dies ist nachzuholen und entsprechend zu bilanzieren. Ebenso wie der Satz zur chemischen Unkrautbekämpfung und dem Verzicht auf Düngung. Geplante Kabelverlegungen haben außerhalb geschützter Biotope zu erfolgen.

Insgesamt sind die Ausgleichsmaßnahmen sowie deren Vorgaben verbindlich und sicher zu regeln. Dies sollte mittels einer entsprechenden Festsetzung erfolgen.

Die textliche Festsetzung Punkt 5 (Befristete und bedingte Festsetzungen) ist um den Teilsatz „unter Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Belange“ zu ergänzen.

### **Untere Jagdbehörde**

Es wird auf die im Rahmen des frühzeitigen und regulären Beteiligungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen verwiesen. Diese sind weiterhin zu beachten.

### **Gewässerschutz**

Es wird auf die im Rahmen des frühzeitigen und regulären Beteiligungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen verwiesen. Diese sind weiterhin zu beachten.

### **Bauordnung**

Es ist zu prüfen, ob hier ein Blendgutachten auf Grundlage der Leitlinie zum Schutz von Anwohner und Verkehrsteilnehmer (Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz -LAI-) erforderlich ist.

### **Brandschutzdienststelle**

Die überbaubaren Flächen müssen durch Feuerwehrfahrzeuge erreichbar sein.

Brandabschnitte und Flächen für die Feuerwehr (Zufahrten und Bewegungsflächen) können die überbaubaren Flächen einschränken.

Die Begründung des B-Planes ist um die Angabe der Löschwasserversorgung zu ergänzen, erforderlich sind hier mindestens 48 m<sup>3</sup> Löschwasser pro Stunde für zwei Stunden im Umkreis von 300 m.

Auf das „Merkblatt zur Ausführung von freistehenden Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) des Kreises Ostholstein wird hingewiesen – siehe Anhang.

### **Allgemeines**

1. Folgende Anlagen sind der Stellungnahme hinzuzufügen:  
Anlage 1 Karte mit Wildwechsellinien  
Anlage LJV SH Solarenergie wildtierfreundlich planen  
Anlage Merkblatt zur Ausführung von freistehenden PV-Anlagen
2. Es wird darauf hingewiesen, dass je eine Durchschrift dieses Schreibens an das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Abteilung Landesplanung und ländliche Räume sowie an die Abteilung Bauen und Wohnen (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht) gelangt.
3. Um Übersendung des Abwägungsergebnisses wird gebeten, wenn möglich per E-Mail an [bauleitplanung@kreis-oh.de](mailto:bauleitplanung@kreis-oh.de).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

**Diese Stellungnahme ist maschinell erstellt und deshalb ohne Unterschrift gültig.**  
Die Datei kann im „pdf- Format“ als Belegexemplar ausgedruckt werden.

**Mitteilung per E-Mail an:**

[Landesplanung@im.landsh.de](mailto:Landesplanung@im.landsh.de)

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport  
des Landes Schleswig-Holstein  
Abteilung IV 6 / Landesplanung und ländliche Räume  
Regionalentwicklung und Regionalplanung  
Düsternbrooker Weg 92  
24105 Kiel

[Bauleitplanung@im.landsh.de](mailto:Bauleitplanung@im.landsh.de)

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport  
des Landes Schleswig-Holstein  
Abteilung IV 5 / Bauen und Wohnen  
Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht  
Düsternbrooker Weg 92  
24105 Kiel

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrag





## **Merkblatt zur Ausführung von freistehenden Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen)**

Auch in Schleswig-Holstein wird durch die Bauleitplanung der Gemeinden zunehmend Baurecht für großflächige PV-Anlagen geschaffen.

Die Anlagen werden in der Regel abseits von sonstiger Bebauung errichtet und sind gegen unbefugtes Betreten gesichert. Auch wenn es sich bei den PV-Modulen- und Unterkonstruktionen vorwiegend um nichtbrennbare Baustoffe handelt, so stellen insbesondere Leitungen und Transformatoren eine gewisse Brandlast dar, darüber hinaus ist zu beachten, dass nach Inbetriebnahme der Anlage stets Spannung anliegt und die Module selbst nicht stromlos geschaltet werden können.

PV-Anlagen stellen bauordnungsrechtlich keine Sonderbauten dar. Die Durchführung eines Genehmigungsfreistellungsverfahrens bzw. eines vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens ist daher bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen möglich.

PV-Anlagen unterliegen auch dann den materiellen Regelungen der LBO, wenn eine Prüfung der Vereinbarkeit des Bauvorhabens mit den Vorschriften der LBO im jeweiligen bauaufsichtlichen Zulassungsverfahren (z. B. §§, 68, 69 LBO) nicht erfolgt. Insbesondere sind vom Bauherrn die Schutzziele des § 15 LBO (Brandschutz) zu beachten. Bei PV-Anlagen geht es vorwiegend um Schutz vor Brandausbreitung und wirksame Löschmaßnahmen der Feuerwehr.

Die überbaubaren Flächen müssen durch Feuerwehrfahrzeuge erreichbar sein. Durch die Bildung von Brandabschnitten sowie Feuerwehrezufahrten und Bewegungsflächen gem. DIN 14090 werden die gem. Bebauungsplan überbaubaren Flächen insoweit eingeschränkt.

Ein weiterer Schutz vor einer möglichen Brandausbreitung ist gewährleistet, wenn Bewuchs unterhalb der PV-Module möglichst kurzgehalten wird.

Eine allpolige Abschaltvorrichtung vor den Wechselrichtern ist vorzusehen und für die Feuerwehr zu beschildern.

Die Löschwasserversorgung ist sicherzustellen. Erforderlich ist eine Mindestkapazität von 48 m<sup>3</sup> Löschwasser pro Stunde für zwei Stunden im Umkreis von 300 m.

Im Übrigen sind die einschlägigen elektrotechnischen Vorschriften und eine Bauausführung durch sachkundige Firmen zu beachten.

Vor Inbetriebnahme sollte der Gemeindeführung Gelegenheit zur Objektbegehung gegeben werden.

**Von:**  
**An:** ; [Planungsbuero Ostholstein](#)  
**Betreff:** AW: GEMEINDE AHRENSBÖK - Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 85 und der 35. Flächennutzungsplanänderung - Teil 1 von 2  
**Datum:** Donnerstag, 20. Juni 2024 11:53:55  
**Anlagen:** [image002.png](#)  
[image003.png](#)  
[image004.png](#)  
[image005.png](#)  
[image006.png](#)

---

**Gemeinde Ahrensböök**  
**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 85 und der 35.**  
**Flächennutzungsplanänderung für ein Gebiet in der Gemarkung Schwochel südlich der Ortschaft Schwochel für Solar-Freiflächenanlagen**  
**hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB // Benachrichtigung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB über die öffentliche Auslegung // Unterrichtung über den Verfahrensstand**

Sehr geehrte

die Planunterlagen haben wir geprüft. Die IHK zu Lübeck als Träger öffentlicher Belange erhebt keine Bedenken bezüglich der Planungen.

Freundliche Grüße

Geschäftsbereichsassistentin | Standortpolitik

---

Industrie- und Handelskammer zu Lübeck  
Fackenburger Allee 2, 23554 Lübeck  
Tel.: [0451 6006-](tel:04516006)  
E-Mail: [@luebeck.ihk.de](mailto:@luebeck.ihk.de)  
[www.ihk.de/schleswig-holstein](http://www.ihk.de/schleswig-holstein)



Jetzt anmelden. Nichts mehr verpassen. [meineIHKInfo](#)

Geben Sie uns Ihr [Feedback zu unserer Arbeit](#).

Hinweis: Der Inhalt dieser E-Mail einschließlich aller Anlagen ist vertraulich und u. U. rechtlich geschützt. Der Inhalt ist ausschließlich an einen bestimmten Empfänger gerichtet. Die Weitergabe, Offenlegung, Nachahmung, Herstellung von Kopien oder der sonstige Gebrauch durch Nichtadressaten oder durch den Adressaten außerhalb des konkreten Übersendungszwecks ist nicht erlaubt. Falls Sie diese E-Mail fälschlicherweise erhalten haben, unterrichten Sie bitte den Absender umgehend durch eine Antwort-E-Mail und löschen diese Nachricht einschließlich etwaiger Anlagen aus Ihrem System. Vielen Dank für Ihre Kooperation. Unsere Datenschutzhinweise finden Sie unter: <https://www.ihk.de/sh/datenschutz-luebeck>



30.06/30.08

10/06/24

Gemeinde Ahrensböck  
An die Mitglieder des Ausschusses  
für Planung und Umwelt  
Poststraße 1

23623 Ahrensböck

35. Änderung Flächennutzungsplan  
der Gemeinde Ahrensböck  
Aufstellung Bebauungsplan Nr. 85 der Gemeinde Ahrensböck  
in der Gemarkung Schwochel, südlich der Ortschaft Schwochel  
für Solar-Freiflächenanlagen  
Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 85 der Gemeinde Ahrensböck nach § 3  
Abs.2 BauGB

Stellungnahme

06.06.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns zunächst auf unser Schreiben vom 01.10.2022, in dem wir unsere Bedenken gegen die geplante PV-Freiflächenanlage geäußert haben. Leider haben wir bis heute keine Antwort von Ihnen erhalten. Wir sind doch sehr enttäuscht, gerade weil die Gemeinde Ahrensböck immer behauptet bürgernah zu sein.

Die Klimaziele sind sicherlich sehr wichtig für unsere Gesellschaft, jedoch sollte man zunächst das große vorhandene Potential an Dach-, Industrie- und anderen Freiflächen ausschöpfen. (z.B. die Parkplätze der Supermärkte) Grundsätzlich sollte man aus städtebaulichen Gründen Anlagen dieser Größe nicht auf Freiflächen installieren, um das Orts- und Landschaftsbild zu schützen.

Hier hat auch der Gesetzgeber empfohlen; Freiflächenanlagen nicht auf landwirtschaftlichen Flächen zu bauen. Bei einer Größenordnung von ca. 80 ha, sollten wir uns fragen woher unsere Lebensmittel zukünftig kommen sollen?

Die Gemeinde Ahrensböck verfolgt das Ziel die PV-Anlagen gleichmäßig auf das Gemeindegebiet zu verteilen. Warum dann nicht mehrere kleinere Anlagen verteilen?

Mit über 80 ha gehen alleine ca. 13 % nur zu Lasten der Schwocheler Bevölkerung.

Ferner widerspreche ich der Aussage, dass die Anlage keine erheblichen Auswirkungen auf die Menschen hat. Der Lübke Weg dient uns als Naherholung. Hier gehen viele mit Ihren Hunden spazieren, oder wir nutzen den Weg um in den Schwinkenrader Forst zu gelangen.

Während der Bauphase wird es bei dieser Größenordnung der PV-Anlage zu einem extrem erhöhten Verkehrsaufkommen durch Bau- und Logistik LKWs kommen. Auf den schmalen Straßen muss mit einer massiven Unfallgefahr gerechnet werden. Viele Fahrradfahrer nutzen die Straßen für Ihre Ausflüge, da es keine Fahrradwege gibt. Wir sehen hier eine erhebliche Gefahr für alle Verkehrsteilnehmer, vor allem auch für unsere Kinder. Wir sind der Meinung, dass das erhebliche Auswirkungen auf den Menschen sind!

Außerdem ist die Straße zwischen Böbs und Schwochel schon jetzt in einem katastrophalen Zustand.

Ferner möchten wir wissen, was die Reduzierung der Blendwirkungen auf ein vertretbares Maß bedeutet? Müssen wir im schlimmsten Fall damit rechnen, dass wir von den Solar-Paneelen in bestimmten Bereichen der Straße geblendet werden? (Unfallgefahr)

Beim alten Flächenkonzept des Planungsbüros Ostholstein wurde die Fläche, als eingeschränkt geeignet eingestuft. Im neuen Konzept ist es jetzt eine Fläche mit wesentlicher Eignung. Wie kann sich das ändern?

Erneut möchten wir wissen, warum die Kraniche nicht im Gutachten erwähnt werden?

Warum wurde eine Fläche aus der Planung genommen, die nur Vorteile für eine Familie bringt. In der Dorfmitte sind mehrere Familien betroffen und diese Fläche erscheint immer noch in der Planung. Warum wurde nur die Fläche aus der Planung entnommen?

Wir möchten von der Gemeinde Ahrensböök, dass PV-Freiflächenanlagen in dieser Größenordnung nicht genehmigt werden, um die Verschandelung unserer Landschaft zu verhindern.

Bei einer Umfrage in Schwochel, haben sich ca. 90 % gegen den Bau dieser Anlage ausgesprochen. Zählt unsere Meinung überhaupt nicht? Warum geht die Gemeinde Ahrensböök nicht auf unsere Bedenken ein?

Wir leben in einer sehr guten Dorfgemeinschaft und möchten den Lebenswert in unserem kleinen Dorf bewahren.

Mit freundlichen Grüßen

**Von:**  
**An:**  
**Betreff:** WG: Kontaktformular - B Plan 85  
**Datum:** Donnerstag, 6. Juni 2024 15:28:26

---

---

**Von:** [noreply@active-city.net](mailto:noreply@active-city.net) <noreply@active-city.net>  
**Gesendet:** Donnerstag, 6. Juni 2024 14:54  
**An:** info <[info@ahrensboek.de](mailto:info@ahrensboek.de)>  
**Betreff:** Kontaktformular - B Plan 85

Am 06.06.2024 wurde um 14:54 Uhr das "**Kontakt**" - **Formular** wie folgt ausgefüllt.

---

## **Betreff: B Plan 85**

### **Nachricht**

Sehr geehrte Damen und Herren, gem. Amtliche Bekanntmachung Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 85 vom 22.04.2024 soll die Einsehbarkeit über [www.b-plan-services.de](http://www.b-plan-services.de) möglich sein. Der B - bzw. F - Plan lässt sich als PDF downloaden aber nicht öffnen. Dieses ist nicht zulässig da auf die Webseite verwiesen wurde. MfG

### **Kontaktdaten**

**Anrede:** Herr

**Vorname:**  
**Name:**  
**Organisation:**  
**Straße:**  
**Plz:**

**Telefon:**  
**Telefax:**  
**E-Mail:**

---

Hinweis: Diese E-Mail wurde automatisch generiert.

**Von:** [richtfunk.bauleitplanung@BNetzA.DE](mailto:richtfunk.bauleitplanung@BNetzA.DE)  
**An:** [Planungsbuero Ostholstein](mailto:Planungsbuero.Ostholstein);  
**Cc:** [verfahren.dritter.nabeg@BNetzA.DE](mailto:verfahren.dritter.nabeg@BNetzA.DE); [PMD-BauLp@BNetzA.DE](mailto:PMD-BauLp@BNetzA.DE)  
**Betreff:** [sign] WG: Vorgang 56142 Nachforderung Formular; PVA BP Nr. 85 und der 35. FNPÄ  
**Datum:** Donnerstag, 8. August 2024 11:12:15  
**Anlagen:** 240606\_BP\_85 + 35\_FNPÄ Ahrensboök B-Netz-FormularRichtfunk.pdf

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist:

1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich.
2. Es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe, z. B. Flurbereinigung, Landschaftsschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren.
3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt.

Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme im Sinne des § 4 Abs. 2 BauGB abgibt. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes ("Frequenzordnung"). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzteilnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG.

Wir leiten Ihre Anfrage aber in jedem Fall an die zuständigen Stellen bei uns im Hause weiter. Bitte richten Sie Anfragen zu oben genannten Planungen ab sofort an die Fachstellen:

Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze; Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn; E-Mail-Adresse: [verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de](mailto:verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de);

Prüf- und Messdienst; Bundesnetzagentur, Referat 511, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz; E-Mail-Adresse: [PMD-BauLp@BNetzA.de](mailto:PMD-BauLp@BNetzA.de).

Bei Betroffenheit erhalten Sie von den Fachreferaten eine gesonderte Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag  
Team Richtfunk-Bauleitplanung

---

Referat 226  
Richtfunk; Ortungs-, Navigations-, Flugfunk; Campusnetze  
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin  
Telefon: 030 22480-439  
E-Mail: [richtfunk.bauleitplanung@BNetzA.de](mailto:richtfunk.bauleitplanung@BNetzA.de)  
[www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung](http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung)

Datenschutzhinweis: [www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz](http://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz)

**Von:** [Bauleitplanung](#)  
**An:** [Planungsbuero Ostholstein](#)  
**Betreff:** AW: GEMEINDE AHRENSBÖK - Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 85 und der 35.  
Flächennutzungsplanänderung - Teil 2 von 2  
**Datum:** Dienstag, 21. Mai 2024 08:28:57

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.

Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.  
Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.

Bitte richten Sie Ihre Anfragen ( Ericsson & Deutsche Telekom ) ausschließlich per Email an die: [bauleitplanung@ericsson.com](mailto:bauleitplanung@ericsson.com)

Mit freundlichen Grüßen



**C**ommercial **S**ite **E**ngineer

PLANNING & ENGINEERING  
MELA NMSD CU WE Del DE Opt End User Opt  
Mobile:  
@ericsson.com

Ericsson Services GmbH  
Prinzenallee 21  
40549, Düsseldorf  
Germany  
[ericsson.com](http://ericsson.com)



Our commitment to [Technology for Good](#) and [Diversity and Inclusion](#) contributes to positive change.  
Follow us on: [Facebook](#) [LinkedIn](#) [Twitter](#)

Legal entity:- registration number , registered office in .  
This communication is confidential. Our email terms: [www.ericsson.com/en/legal/privacy/email-disclaimer](http://www.ericsson.com/en/legal/privacy/email-disclaimer)

Postfach 51 04 49, D-30634 Hannover  
Planungsbüro Ostholstein

Tremskamp 24  
23683 Scharbeutz

**Gasunie Deutschland Transport  
Services GmbH**

Postfach 51 04 49  
D-30634 Hannover  
Pasteurallee 1  
D-30655 Hannover  
T +49 (0)511 640 607-0  
F +49 (0)511 640 607-2799  
E [plananfragen@gasunie.de](mailto:plananfragen@gasunie.de)  
Sitz der Gesellschaft: Hannover  
Handelsregister:  
Amtsgericht Hannover HRB 61631  
Ust-IdNr: DE 234791306  
Geschäftsführung: Britta van Boven  
[www.gasunie.de](http://www.gasunie.de)

Datum	Telefon
17.05.2024	+49 (511) 640607 -
Unser Zeichen	Ihr Zeichen
<b>Vorgangsnummer</b>	BIL Zeichen
<b>2024-2189</b>	
<b>bitte stets angeben!</b>	20240517-0232

Betreff

**BP 85 + 35. FNPÄ Ahrensböök**

Sehr geehrter

wir bestätigen den Eingang Ihrer oben genannten Plananfrage. Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland Transport Services GmbH vertretenen Unternehmen von Ihrem Bau-/Planungsvorhaben **nicht betroffen** sind.

Ein Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen  
Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Ihr Team Plananfragen

Anlage

Mit Wirkung zum 25. Mai 2018 trat die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Kraft. Diese sieht erweiterte Informationsverpflichtungen vor. Daher informieren wir Sie - in Erfüllung der neuen rechtlichen Vorschriften - über die von den Gasunie Deutschland Gesellschaften durchgeführte Erfassung und Verarbeitung personenbezogener Daten.

### **1. Erhebung, Verarbeitung, Nutzung, Weitergabe Ihrer Daten und Rechtsgrundlage**

GUD erfasst Daten im Zusammenhang der Verwaltung von Wegerechten, insbesondere im Rahmen neuer oder bestehender Nutzungsverträge, im Rahmen von Entschädigungsvorgängen, bei Plananfragen, die durch Dritte an GUD gestellt werden und unerlaubten Trasseneingriffen. Wir weisen darauf hin, dass es sich um Datenerfassungen und -verarbeitungen handelt, die wir bereits in der Vergangenheit, z.B. auf Basis eines Vertragsverhältnisses, durchgeführt haben und sich daher in der Abwicklungsbeziehung zwischen Ihnen und der GUD keine Änderungen ergeben.

Wir teilen Ihnen mit, dass GUD personenbezogene Daten im Rahmen der rechtlichen Vorgaben des Art. 6 Abs. 1 DSGVO erfasst und verarbeitet, insbesondere soweit

- die Erfassung, Verarbeitung und Übermittlung der Daten für die Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, erforderlich ist, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen,
- die Erfassung und Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der der Verantwortliche unterliegt,
- eine Einwilligung von Ihnen vorliegt.

### **2. Datenkategorien, Verarbeitungszwecke**

Insbesondere erfasst und verarbeitet GUD folgende personenbezogenen Daten, sofern diese uns von Ihnen zur Verfügung gestellt wurden:

- Daten zur Person (Name, Adresse, Telefon, eMail)
- Kontoverbindung

Hier möchten wir Sie auf das nachfolgend beschriebene Auskunftsrecht hinweisen.

### **3. Speicherdauer und Löschung**

Personenbezogene Daten werden durch GUD gelöscht, soweit es für deren Verarbeitung keine rechtliche Grundlage gibt, insbesondere wenn deren Speicherung unzulässig ist. Eine Löschung erfolgt nicht, wenn dieser gesetzliche oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.

### **4. Empfänger und Kategorien von Empfängern**

Jeglicher Zugriff auf Ihre personenbezogenen Daten ist bei GUD auf diejenigen Personen beschränkt, die zur Erfüllung ihrer organisatorischen Aufgaben Kenntnis benötigen. Eine Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nur, wenn wir aufgrund gesetzlicher Vorschriften dazu verpflichtet sind, Sie entsprechend eingewilligt haben oder die Weitergabe anderweitig gesetzlich zulässig ist.

Wir können Ihre personenbezogenen Daten für die jeweiligen Zwecke insbesondere an die nachfolgend aufgeführten Empfänger und Empfängerkategorien übermitteln:

- a. Auftragsdatenverarbeiter - Genau wie andere Verantwortliche ist auch GUD auf die Dienstleistungen Dritter angewiesen, wie z.B. Rechenzentren. Unsere Dienstleister unterstehen den lokalen Datenschutzgesetzen und sind überdies vertraglich verpflichtet, die personenbezogenen Daten ausschließlich in unserem Auftrag und nach unseren Instruktionen zu verarbeiten. Wir verpflichten unsere Dienstleister zur Einhaltung von technischen und organisatorischen Maßnahmen, die den Schutz der personenbezogenen Daten sicherstellen.
- b. Behörden, Gerichte, externe Berater und ähnliche Dritte, die öffentliche Stellen sind, soweit dies nach geltendem Recht erforderlich oder zulässig ist.

### **5. Ihre Rechte**

Wir verweisen auf das Bestehen eines Rechts auf Auskunft sowie eines Rechts auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung oder auf ein Widerspruchsrecht sowie auf das Recht zur Datenübertragbarkeit, das Recht zum Widerruf einer ggf. gegebenen Einwilligung der betroffenen Person mit dem Hinweis, dass eine bis zum Widerruf durchgeführte Datenverarbeitung rechtmäßig bleibt und auf das Bestehen eines Beschwerderechts bei der Aufsichtsbehörde.

### **6. Kontakt zur Datenschutzbeauftragten**

Weitergehende Informationen zum Datenschutz, den Umgang der GUD mit dem Datenschutz sowie über die Verfahren und Prozesse, in denen wir personenbezogene Daten erfassen und verarbeiten erteilt die Datenschutzbeauftragte bei GUD.

Datenschutzbeauftragte bei GUD: Merel Bijlsma

E-Mail: [datenschutz@gasunie.de](mailto:datenschutz@gasunie.de)

© Gasunie Deutschland, Hannover